

Aufgabe 1 Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Welche der folgenden Aussagen trifft zu?

A	Die Präventivhaft nach Art. 221 Abs. 2 StPO darf keinesfalls länger als 3 Monate andauern. (falsch)
B	Die Ausführungsgefahr stellt einen selbständigen gesetzlichen Haftgrund dar. (richtig)
C	Erweisen sich die Risiken als untragbar hoch, kann laut Bundesgericht vom Vortatenerfordernis des Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO abgesehen werden. (richtig)
D	Die Ausführungsgefahr ermöglicht die Inhaftierung. Da dieser Weg gesetzlich eröffnet ist, kann die Haft ohne Prüfung etwaiger Ersatzmassnahmen angeordnet werden. (falsch)
E	Aus dem Beschleunigungsgebot ergibt sich, dass Haft dazu führt, dass die Strafbehörden das Verfahren gegen die beschuldigte Person vordringlich zu behandeln haben. (richtig)

Aufgabe 2 Haft wegen Ausführungsgefahr

Zu den Voraussetzungen des Art. 221 Abs. 2 StPO zählt, ...

A	...dass die Drohung sich auch auf Vergehen beziehen kann. (falsch)
B	...dass der Drohende konkrete Vorbereitungshandlungen vorgenommen haben muss. (falsch)
C	...dass die Drohung den Tatbestand von Art. 180 StGB erfüllt. (falsch)
D	...dass die Drohung ernsthaft erscheinen muss. (richtig)
E	...dass die Drohung auch gegenüber Dritten geäußert werden kann. (richtig)

Aufgabe 3 Grundsätze und Prinzipien

Staatsanwalt S fragt sich, welche Aussagen zu den Grundsätzen und Prinzipien des Strafverfahrensrechts zutreffend sind:

A	Das Öffentlichkeitsprinzip gilt nicht absolut. Es kann Einschränkungen geben, etwa wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder schutzwürdige Interessen einer beteiligten Person dies erfordern. (zutreffend)
B	S muss jedes strafbare Verhalten, von dem er Kenntnis erlangt, verfolgen. Ausnahmen gibt es keine. (falsch)
C	Das Beschleunigungsgebot besagt, dass die Strafbehörden zügig arbeiten und einen Fall abschliessen sollen, sobald die Umstände dies erlauben. Falls sie hiergegen verstossen, hat dies aber keine Folgen (falsch, kann Strafmilderung bewirken)
D	Das gemässigte Opportunitätsprinzip besagt, dass ein Verzicht auf Strafverfolgung möglich ist, sofern das Bundesrecht es vorsieht. (zutreffend)
E	Die strafprozessualen Grundsätze bilden einen Rahmen für das Verfahren. Wird sich an diese nicht gehalten, hat dies aber für den Einzelnen keine Auswirkungen. Ein Verstoß ist jedenfalls nie rechtsmittelfähig. (falsch)

Aufgabe 4 Entsiegelung

Staatsanwalt S sitzt vor einigen sichergestellten und versiegelten Aufzeichnungen, die er gerne für ein Verfahren gegen T nutzen möchte. Er bereitet daher ein Entsiegelungsgesuch vor und fragt sich welche seiner folgenden Überlegungen zutrifft:

A	Er muss sich nicht sonderlich beeilen. Es gibt zwar eine Frist im Gesetz, bis wann ein Entsiegelungsgesuch zu stellen ist. Bei dieser handelt es sich aber um eine Ordnungsfrist. Er kann diese Frist daher – mindestens leicht – überziehen und dennoch auf den Erfolg seines Entsiegelungsgesuchs hoffen. (falsch)
B	Er muss sich in seinem Entsiegelungsgesuch weder zu der Frage äussern, ob Geheimnisse bestehen, die die Siegelung begründen können, noch derjenigen der Verhältnismässigkeit. (falsch)
C	Für die Beurteilung des Entsiegelungsgesuches ist in jedem Fall das Zwangsmassnahmengericht zuständig. (falsch)
D	Er muss sich in seinem Entsiegelungsgesuch neben anderen Aspekten zu der Frage äussern, warum die Aufzeichnungen einen Deliktikonnex aufweisen. (zutreffend)
E	Wenn das Entsiegelungsgesuch nicht erfolgreich ist, sind die Aufzeichnungen zu vernichten. (falsch)

Aufgabe 5 Durchsuchung/Beschlagnahme

Bei B befinden sich Unterlagen, die die Staatsanwaltschaft für ein Verfahren gegen S verwenden will. Diese sollen daher sichergestellt und beschlagnahmt werden. Welche Aussagen treffen zu?

A	Es besteht grundsätzlich eine Pflicht zu Herausgabe. (richtig)
B	Wäre er beschuldigte Person, könnte er die Herausgabe nicht verweigern. (falsch)
C	Es kann die Siegelung beantragt werden, wenn ein Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht geltend gemacht wird. (richtig)
D	Die Siegelung kann durch die Staatsanwaltschaft mit dem Hinweis, dass hiermit ein zu grosser Aufwand einhergehe, verweigert werden. (falsch)
E	Die Siegelung kann auch aus anderen Gründen beantragt werden. Etwa wenn Geheimnisse in den Aufzeichnungen enthalten sind, die ohne Relevanz für das Verfahren sind. (richtig)

Aufgabe 6 Beweis

Beurteilen Sie die folgenden Aussagen zu Beweisverboten:

A	Die Beweisverwertungsverbote nach Art. 141 Abs. 1 StPO sind absolute Verbote. Bei einer in der Strafprozessordnung ausdrücklich angeordneten Unverwertbarkeit erfolgt daher keine Relativierung des Verwertungsverbotes durch eine Interessenabwägung. (richtig)
B	In der Schweiz herrscht ein Beweiserhebungsmonopol des Staates. (falsch)
C	Sofern die einzuvernehmende Person freiwillig zustimmt, ein Wahrheitsserum zu trinken, ist die unter dem Einfluss des Mittels vorgenommene Einvernahme verwertbar. (falsch)
D	Ordnungsvorschriften dienen ausschliesslich oder vorrangig dem Schutz der beschuldigten Person. (falsch)
E	Gültigkeitsvorschriften dienen primär der äusseren Ordnung des Verfahrens. (falsch)

Aufgabe 7 Beweis

Die Strafbehörden erhalten von einer Privatperson Beweise, die zur Aufklärung einer Straftat massgeblich beitragen. Die Strafbehörden wissen aber, dass die Privatperson den fraglichen Beweis rechtswidrig erlangt hat. Beurteilen Sie die folgenden Aussagen:

A	Durch Private erhobene Beweise können, das ergibt sich bereits aus der Existenz des Beweiserhebungsmonopols des Staates, keinesfalls verwertet werden. (falsch)
B	Es stellt sich heraus, dass die Privatperson von der Polizei beauftragt wurde, den Beweis zu erheben, sei es auch auf rechtswidrige Art und Weise. Da die Privatperson diesen «Auftrag» freiwillig angenommen hat, kann die Beweiserhebung der Strafbehörde nicht zugerechnet werden. (falsch)
C	Je schwerer die zu beurteilende Straftat ist, desto eher überwiegt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung gegenüber dem privaten Interesse des Beschuldigten an der Unverwertbarkeit des fraglichen Beweises. (richtig)
D	Um den fraglichen Beweis im Prozess einzubringen, müssen die Strafbehörden unter anderem nachweisen können, dass sie diesen auch auf rechtmässigem Weg hätten erlangen können. (richtig)
E	Da die Privatperson den fraglichen Beweis in strafbarer Weise erlangt hat, darf die Strafbehörde den Beweis keinesfalls in den Prozess gegen die beschuldigte Person einbringen. (falsch)

Aufgabe 8 Zwangsmassnahmen

Beurteilen Sie die folgenden Aussagen zu Zwangsmassnahmen.

A	Für die rechtmässige Ergreifung von Zwangsmassnahmen muss ein hinreichender Tatverdacht vorliegen. (richtig)
B	Die Massnahme muss die günstigste Möglichkeit zur Erreichung des Ziels sein. Sind mildere Mittel vorhanden aber ungleich teurer, muss auf die günstigste Massnahme zurückgegriffen werden. (falsch)
C	Die Zwangsmassnahme muss zwar gesetzlich nicht vorgesehen sein, aber zum üblichen Strauss der bei den Strafverfolgungsbehörden angewandten Massnahmen gehören. Dies gestattet es, dass auch moderne Massnahmen gewählt werden können, ohne dass der langwierige Gesetzgebungsprozess abgewartet werden muss. (falsch)
D	Die Bedeutung der Straftat muss die Ergreifung der Zwangsmassnahme rechtfertigen. (richtig)
E	Es kommt für die Ergreifung von Zwangsmassnahmen nicht darauf an, ob diese in die Grundrechte nicht beschuldigter Personen eingreifen. Eine Zurückhaltung ist nicht angezeigt, da es eine Straftat aufzudecken gilt; da sind alle gefordert und müssen daher in gleicher Weise Eingriffe in ihre Rechte hinnehmen. (falsch)

Aufgabe 9 Verteidigung

Eine notwendige Verteidigung...

A	ist zwingend immer zu bestellen, wenn die Staatsanwaltschaft vor dem Zwangsmassnahmengericht auftritt. (falsch)
B	kann sowohl beim freiwilligen als auch obligatorischen Erscheinen der Staatsanwaltschaft bei der Gerichtsverhandlung vorliegen. (richtig)
C	kann im Fall von körperlicher Einschränkung vorliegen, auch wenn diese nur vorübergehend ist. (richtig)
D	verhindert die Durchführung eines abgekürzten Verfahrens. (falsch)
E	liegt vor, wenn die konkret drohende Strafe mehr als 1 Jahr beträgt. Dabei sind drohende Widerrufe vergangener Strafen nicht zu berücksichtigen. (falsch)

Aufgabe 10 Verteidigung

Eine amtliche Verteidigung...

A	muss nie von der beschuldigten Person zurückgezahlt werden. (falsch)
B	wird immer durch das Gericht bestellt. (falsch)
C	kann vom Beschuldigten ohne Angaben von Gründen gewechselt werden. (falsch)
D	kommt nicht in Betracht, wenn ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt. (falsch)
E	wird nach dem Anwaltstarif des Bundes oder des betreffenden Kantons entschädigt. (richtig)

Aufgabe 11 Verteidigung

Ihr Klient sitzt in Untersuchungshaft, weil er verdächtigt wird, an einer Prügelei teilgenommen zu haben. Sie sind amtliche/r Verteidiger/in. Als Sie ihn besuchen, erzählt er Ihnen, dass er zur Tatzeit bei seiner Freundin war, was diese bezeugen könne. Allerdings sei die Freundin verheiratet und daher wolle er sie nicht in das Verfahren hineinziehen. Er werde sich das aber noch einmal überlegen und Sie dann per Brief orientieren, wie er weiter vorgehen möchte. Allenfalls gebe es auch Aufnahmen einer vor dem Haus seiner Freundin angebrachten Überwachungskamera, die zeigen könnten, dass er zum Tatzeitpunkt gar nicht am Tatort war. Wie reagieren Sie als amtliche/r Verteidiger/in?

A	Sie suchen die Freundin sofort auf, schliesslich sind Sie als Anwalt verpflichtet, alle Beweise zur Entlastung Ihres Klienten geltend zu machen. (falsch)
B	Sie sagen Ihrem Klienten, dass er in Briefen an Sie keine Angaben zum Delikt, das ihm vorgeworfen wird, machen darf, da diese sonst nicht weitergeleitet werden. (falsch)
C	Sie sagen Ihrem Klienten, dass Sie leider nicht nach der Überwachungskamera suchen können, da es Anwälten in der Schweiz nicht erlaubt ist, eigene Ermittlungen anzustellen. (falsch)
D	Sie sagen Ihrem Klienten, dass Sie leider nicht nach der Überwachungskamera suchen können, da dies von Ihrem amtlichen Mandat nicht gedeckt ist. (falsch)
E	Menschen, die sich an Ehebruch beteiligen, finden Sie moralisch verwerflich. Sie schreiben an die Staatsanwaltschaft, dass Sie die amtliche Verteidigung niederlegen. Damit ist diese aufgehoben. (falsch)

Aufgabe 12 Verteidigung

A kommt verzweifelt in Ihre Kanzlei gestürmt und erzählt Ihnen Folgendes:

Ihr Bruder B erwirtschaftete seinen Lebensunterhalt seit Jahren als Kokaindealer und mache damit Umsätze in Millionenhöhe (gewerbsmässiger Handel mit Kokain wird gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft). Vor zwei Wochen habe die Polizei bei B eine Hausdurchsuchung durchgeführt und dabei sämtliche Geschäftsbücher des B gefunden. Die Polizei habe B festgenommen und dem Staatsanwalt zugeführt, der B bereits zweimal einvernommen habe. B habe zwar einen Anwalt verlangt, der amtliche Verteidiger sei aber erst nach der zweiten Einvernahme bestellt worden. B sei noch immer in Untersuchungshaft. Wie gehen Sie als Rechtsanwalt / Rechtsanwältin vor?

A	Sie rufen sofort den Staatsanwalt an, stellen sich als Verteidiger von B vor und fordern Akteneinsicht. (falsch)
B	Sie sagen A, dass sie sich wegen den Geschäftsbüchern keine Sorgen zu machen brauche, da eine Hausdurchsuchung ohne Verteidiger nicht verwertbar ist. (falsch)
C	Sie erklären A, dass es sich um einen Fall notwendiger Verteidigung handelt. Von welchem Zeitpunkt an, diese zu gewährleisten ist, ist in Lehre und Praxis zwar umstritten. Fest steht aber, dass spätestens nach der ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme ein Verteidiger / eine Verteidigerin hätte bestellt werden müssen. Jedenfalls die zweite Einvernahme ist somit nicht verwertbar. (richtig)
D	Sie beantragen bei der Staatsanwaltschaft eine einmalige Besuchsbewilligung zur Abklärung eines Mandatsverhältnisses und lassen B bei diesem Termin eine Anwaltsvollmacht unterschreiben. (richtig)
E	Sie erklären A, dass B, nachdem er bereits einen Verteidiger bestellt hat, diesen nicht mehr wechseln kann. (falsch).

Aufgabe 13 Verdeckte Fahndung / Ermittlung

Welche der untenstehenden Aussagen treffen zu?

A	Eine durch Urkunden abgesicherte Legende im Sinne von Art. 285a StPO ist bei Ermittlungen im Internet in der Regel gar nicht nötig, denn wer sich im Chat unter einem Nicknamen registriert und über Namen, Wohnort, Alter und Aussehen unwahre Angaben macht, braucht sich nicht mit Urkunden zu identifizieren. Derart simple Legendierungselemente schaffen jedenfalls keine durch Urkunden abgestützte Legende im Sinne von Art. 285a StPO und machen eine verdeckte Fahndung nicht zu einer bewilligungspflichtigen verdeckten Ermittlung. (richtig)
B	Das Hauptabgrenzungskriterium der verdeckten Fahndung von der verdeckten Ermittlung ist die Legende. Bei der Legende handelt es sich um eine durch Urkunden abgesicherte Identität. Nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung ist vom strafprozessualen Urkundenbegriff i.S.v. Art. 192 Abs. 2 StPO auszugehen. (falsch)
C	Die verdeckte Ermittlung setzt unter anderem voraus, dass ein Verdacht hinsichtlich einer Straftat gemäss Art. 286 Abs. 2 StPO besteht. Dabei reicht es aus, wenn es sich lediglich um einen vagen Anfangsverdacht handelt. (falsch)
D	Wenn eine zunächst polizeilich angeordnete Kontaktnahme in eine strafprozessuale verdeckte Fahndung übergeht, dann sind die Beweise unverwertbar, wenn die verdeckte Fahndung nicht von Anfang an genehmigt wurde. (falsch)
E	Die verdeckte Ermittlung setzt unter anderem voraus, dass die Schwere der Straftat die verdeckte Ermittlung rechtfertigt (Art. 286 Abs. 1 lit. b StPO). Da in Art. 286 Abs. 2 StPO diejenigen Straftaten aufgelistet werden, für welche eine verdeckte Ermittlung angeordnet werden kann, ist die Voraussetzung der «Schwere der Straftat» nicht in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen. Dies weil jede in Abs. 2 genannte Straftat die Voraussetzung «der Schwere der Straftat» gemäss Art. 286 Abs. 1 lit. b StPO erfüllt. (falsch)

Aufgabe 14 Verdeckte Fahndung / Ermittlung

Welche Aussagen sind in Bezug auf das Mass der zulässigen Einwirkung gemäss Art. 293 StPO korrekt:

A	Wird das Mass der zulässigen Einwirkung in krasser Weise überschritten, kann dies zur Folge haben, dass die dadurch gewonnenen Beweise nicht verwertet werden dürfen, da es sich dabei um eine verbotene Beweiserhebungsmethode i.S.v. Art. 140 Abs. 1 StPO handelt. (falsch)
B	Das Überschreiten des Masses der zulässigen Einwirkung findet Berücksichtigung in der Strafzumessung oder führt zu einem Umgangnehmen von Strafe. (richtig)
C	Möchte der verdeckte Ermittler Drogen von einem Dealer kaufen, dann darf er unter keinen Umständen um den Preis feilschen, da ansonsten das Mass der zulässigen Einwirkung überschritten wäre. (falsch)
D	Dem verdeckten Ermittler V werden 5 Gramm Kokain von Dealer D angeboten. Da V genau weiss, dass D im Besitz von viel mehr Kokain ist, fragt er D, ob er ihm 10 Kilogramm Kokain verkaufen würde, da er selber ins Geschäft einsteigen möchte. D denkt darüber nach und obwohl er eigentlich nur 5 Gramm Kokain verkaufen wollte, wittert er das grosse Geschäft und verkauft V die gewünschten 10 Kilogramm. Die Vorgehensweise von V ist absolut zulässig, da er sich lediglich rollenadäquat verhält. (falsch)
E	Der verdeckte Ermittler darf die allgemeine Tatbereitschaft nicht wecken. Die Zielperson muss schon tatbereit sein, wenn der verdeckte Ermittler mit ihr in Kontakt tritt. (richtig)